

Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz am Kurpark Grafenau

Vom 31.10.2013

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Kurpark Grafenau erhebt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Wohnmobilstellplatz zum Abstellen von Wohnmobilen nutzt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen des Wohnmobils auf dem Wohnmobilstellplatz und ist sofort zur Zahlung fällig.

(2) Die Benutzungsgebühr ist an einem Ticketautomaten am Wohnmobilstellplatz zu entrichten. Hierbei sind die geplante Verweildauer sowie die Anzahl der Personen, die sich im Wohnmobil befinden, anzugeben. Der Zahlbetrag errechnet sich aus der Gebühr für die Nutzung des Stellplatzes und einem Kurbeitrag für die mitfahrenden Personen. Der Automat gibt eine Gästekarte sowie eine Parkkarte aus.

(3) Die am Automaten gezogene Parkkarte ist von außen gut einsehbar hinter die Windschutzscheibe des Wohnmobils zu legen.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Die Stellplatzgebühr beträgt 10,00 Euro pro Übernachtung auf dem Stellplatz. Hierin enthalten sind das Abstellen des Wohnmobils sowie die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen.

(2) Strom kann an den dafür vorgesehenen Stromsäulen zu einer Gebühr von 0,70 Euro pro Kilowattstunde entnommen werden.

(3) Die Gebühr für die Frischwasserentnahme beträgt 0,10 Euro pro 8-10 Liter (wasserdruckabhängig).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 31.10.2013
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Max Niedermeier
1. Verbandsvorsitzender